[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz.Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Die gesetzliche Vormachtstellung des Mannes und die Unterordnung der Frau wird einmal damit begründet, dass dem Mann nach dem ZGB obliegt, für den Unterhalt von Frau und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. Er gilt deshalb als der „Ernährer" der Familie. Zur Ernährung und zum guten Gedeihen der Familie ist aber die Arbeit der Hausfrau ebenso wichtig wie die Beschaffung der finanziellen Mittel. Das hat das ZGB offensichtlich verkannt; darüber können die schönsten Worte über die sorgende Hausfrau nicht hinwegtäuschen. Zudem verpflichtet das ZGB die Frau, den Mann in seiner Sorge für die Familie nach Kräften zu unterstützen. Wenn der Mann nicht genügend für die Familie sorgen kann oder diese Sorge vernachlässigt, dann ist die Frau gehalten, ihrerseits dem Verdienst nachzugehen und den Unterhalt der Familie zu beschaffen. Zehntausende von verheirateten Frauen erfüllen diese Pflicht durch ausserhäusliche Erwerbsarbeit (vgl. darüber Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 85. Jahrgang Heft 4/5, 1949). Der Mann verliert deswegen kein einziges seiner gesetzlichen Vorrechte, auch dann nicht, wenn er die Familie vernachlässigt. Ja sogar dann, wenn der Mann bevormundet werden muss, bleibt er im Genuss dieser Rechte. Und das soll der Ausdruck der Achtung vor dem Adel der Frau sein?

Die gesetzliche Unterordnung der Frau wird fernerhin als im Interesse der ehelichen Gemeinschaft und der Familie zu rechtfertigen versucht; jede Gemeinschaft verlange Ein- und Unterordnung. Dass eine Lebensgemeinschaft nicht möglich ist ohne Bindung des Einzelnen im Interesse der Gemeinschaft, ist unbestritten. Wenn aber die persönlichen Rechte und die Würde jedes Beteiligten angemessen berücksichtigt werden sollen, dann kann die Bindung nur eine gegenseitige sein. Dadurch entsteht echte Gemeinschaft. Die bloss einseitige Bindung dagegen erzeugt ein Herrschaftsverhältnis, das die persönlichen Rechte des Gebundenen im Interesse des Freien unterdrückt.

Fortsetzung folgt.

Für Ihre Ersparnisse ein **DEPOSITENHEFT**
der
Genossenschaftlichen Zentralbank
Uraniastr. 6 / Ecke Seidengasse / Postcheck VIII 2128 / Tel. 23 66 72

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37